

Geschäftsordnung

der Fußballabteilung des MTV Ilten von 1896 e. V.:
Fassung vom 23.03.2023

§1 Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung ist ausschließlich für folgende Aufgaben zuständig:

1. Genehmigung des vom Abteilungsleiter aufgestellten Haushaltsvoranschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Vorlage und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des MTV Ilten.
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Abteilungsleiters.
3. Entlastung des Abteilungsleiters.
4. Wahl und Abberufung des Abteilungsleiters und seiner Vertreter.
5. Beschlussfassung über die Änderung der Geschäftsordnung.

§2 Abteilungsleiter

Der Abteilungsleiter- im Verhinderungsfall sein Vertreter- ist für alle Angelegenheiten der Abteilung zuständig.

Im obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Abteilungsversammlung.
2. Einberufung der Abteilungsversammlung.
3. Ausführen der Beschlüsse der Abteilungsversammlung.
4. Auszeichnung von Mitgliedern der Abteilung.
5. Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages für jedes Geschäftsjahr, einschließlich Beschlussempfehlung in die Abteilungsversammlung nach Absprache mit den Ausschussleitern.
6. Erstellung eines Jahresberichtes der Abteilung zur Jahreshauptversammlung des MTV Ilten.
7. Veranlassung und Überwachung der geordneten Buchführung.
8. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
9. Vergabe von Aufträgen.
10. Festsetzung von Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattung im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes des MTV Ilten.
11. Der Abteilungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die regelmäßigen Pflichtstunden (Anzahl 5 Stunden pro Spieler/-in pro Spielzeit) von den aktiven Spielern/-innen absolviert werden. Sollte dies im Verhinderungsfall nicht möglich sein, hat der/die Spieler/-in pro nicht geleisteter Stunde € 10,00 an den/die Finanz- und Wirtschaftsleiter/-in zu zahlen.
12. Die Vertretung vor dem Sportgericht (Stellvertreter mit entsprechender Vollmacht).

§3

Der Abteilungsleiter ist über alle Vorgänge innerhalb der Abteilung uneingeschränkt zu unterrichten.

§4

Der Abteilungsleiter übernimmt insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Spiel-, Jugend und Öffentlichkeitsausschussleiter, ferner mit den Finanz- und Wirtschaftsleiter.

§5

Der 1. stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter in vollem Umfang und übernimmt die Zusammenarbeit mit dem Schiedsrichter und dem Finanz- und Wirtschaftsleiter.

§6

Der 2. stellvertretende Abteilungsleiter vertritt den Abteilungsleiter und den 1. stellvertretenden Abteilungsleiter in vollem Umfang, wenn diese verhindert sind.

§7

Der Abteilungsleiter hat die Möglichkeit, einen sportlichen Leiter (Manager oder Sportdirektor) zu bestimmen. Der sportliche Leiter hat die Aufgabe, sämtliche sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten der Fußballabteilung im Einvernehmen mit dem Abteilungsleiter zu erledigen.

§8

Dem Finanz- und Wirtschaftsleiter obliegen:

1. Mitwirkung bei der Erschließung der Finanzquellen.
2. Unterstützung des Abteilungsleiters beim Entwurf des Jahreshaushaltsplanes.
3. Anfertigung von Analysen und Statistiken für den Abteilungsleiter.

§9

Schriftführer

1. Protokollführung über die Sitzung der Abteilungsleiter und der Abteilungsversammlung.
2. Ordnungsgemäße Führung der Geschäftsordnung und Richtlinien der Abteilung.
3. Anmeldung öffentlicher Veranstaltungen (mit Ausnahmen sportlicher Veranstaltungen) beim Verein und den zuständigen Behörden.
4. Anmeldung von Tanz- und Musikveranstaltungen bei der Gema.
5. Schriftliche Einberufung der Sitzungen der Abteilungsversammlung.
6. Schriftverkehr im Auftrage des Abteilungsleiters.

§10 Spielausschuss

1. Einbringen von Sportplänen und Programmen in die Abteilung.
2. Koordination der sportlichen Aufgaben.
3. Planung und Kontrolle der Hallen- Sportplatzbelegung, auch an Wochenenden und Feiertagen, abteilungsintern.
4. Planung von Sportveranstaltungen und Wettkämpfen der Abteilung.
5. Laufende Berichterstattung über das sportliche Geschehen in der Abteilung beim Abteilungsleiter.
6. Überwachung des sportgerechten Zustandes der Sportstätten.
7. Abwicklung des Pass- und Meldewesens mit den Verbänden.
8. In Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern ist dafür Sorge zu tragen, dass die Mannschaften mit qualifizierten Spielern besetzt werden.
9. Anschaffung von Sportgeräten bis zu 100,-- Euro, darüber hinaus nur mit Genehmigung des Abteilungsleiters.

§11 Aufnahmeantrag

Es ist Voraussetzung, um am Punktspielbetrieb in der Fußballabteilung teilzunehmen, dass eine gesonderte Eintrittserklärung vorliegt. Diese müssen bis zum Beginn der Saison 2022/2023 (01.10.2022) vorliegen. Beim Ausscheiden aus der Fußballabteilung und Verbleib im Gesamtverein ist eine gesonderte Austrittserklärung aus der Fußballabteilung erforderlich.

§12 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss vertritt die Interessen der Jugendlichen und beschließt insbesondere über:

1. Jugendfahrten.
2. Benennung von Delegierten der Abteilung zu Jugendtagungen der Sportverbände.
3. Koordination der gesamten Jugendabteilungsarbeit.
4. Planung und Durchführung von Veranstaltungen aller Art.
5. Laufende Berichterstattung über die Jugendarbeit in der Abteilung beim Abteilungsleiter.
6. Der Jugendausschuss arbeitet eigenständig und eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem Abteilungsleiter.

Abschließend soll erwähnt sein, dass die Jugendarbeit für die Zukunft eine sehr wichtige Bedeutung für die weitere Entwicklung unserer Abteilung hat. Es wird eine besondere Aufmerksamkeit des Abteilungsleiters für die Jugendarbeit vorhanden sein und es gilt diese Zusicherung, dass die Jugendarbeit insbesondere gefördert wird.

§13 Schiedsrichterobmann

Der Schiedsrichterobmann und dessen Stellvertreter werden durch die Schiedsrichter in eigener Regie gewählt.

1. Das Bestreben des Schiedsrichterobmanns sollte es sein, genügend Schiedsrichter zu stellen.
2. Das Rekrutieren von Schiedsrichtern sollte in erster Linie aus der Fußballabteilung erfolgen.

3. Ein besonderes Augenmerk sollte auf die Heranziehung und Ausbildung von Jugendlichen gelegt werden.
4. Eine regelmäßige Berichterstattung an die Abteilungsleitung wäre wünschenswert, um evtl. Unterstützung von dort vornehmen zu können.

§14

Ausschuss für Öffentlichkeitsarbeit und Werbeleiter

Die Öffentlichkeitsarbeit soll das Image der Abteilung fördern.

Die Grundfunktionen sind:

1. Beraten und Planen (Konzeption),
2. Informieren und Gestalten (Redaktion),
3. Kontaktpflege nach innen und außen (Kontakt),
4. Organisieren und Abwickeln (Organisation).

Über die Grundfunktionen hinaus sollte die Detailarbeit erreicht werden, niveauvolle Arbeit zu leisten:

1. Erstellung von Flugblättern, Rundschreiben und Handzetteln,
2. Vereinsschaukasten,
3. Abteilungszeitung,
4. Pressearbeit, usw.

Abschließend sei erwähnt, dass neben den sportlichen Erfolg einer Abteilung Öffentlichkeitsarbeit einen ebenso hohen Stellenwert hat. Deshalb sollte es im Sinne aller Beteiligten sein, den Ausschuss Öffentlichkeitsarbeit mit allen Kräften zu unterstützen.

Der Abteilungsleiter hat die Befugnis, einen Werbeleiter zu ernennen. Die Aufgabe des Werbeleiters besteht darin, Werbepartner für die Fußballabteilung zu gewinnen, insbesondere Werbeverträge zu entwerfen, Verhandlungen mit den Werbepartnern zu führen und gesellige Veranstaltungen der Abteilung zu organisieren und durchzuführen.

Der Werbeleiter untersteht den Anordnungen des sportlichen Leiters im Sinne von §7 der Geschäftsordnung.

§15

Abteilungsversammlung

Für den Ablauf einer Abteilungsversammlung gelten im Übrigen die allgemeinen folgenden Regeln:

1. Der Abteilungsleiter leitet die Versammlung.
2. Über den Ablauf der Versammlungen sind Protokolle zu führen. Diese sind jeweils zu Beginn der nächsten Sitzung durch Mehrheitsbeschluss zu genehmigen. Das Protokoll schließt die Anwesenheitsliste ein.
3. Der Abteilungsleiter hat den Rednern in der Reihenfolge das Wort zu erteilen, in der sie sich gemeldet haben. Er selbst kann in jedem Falle außer der Reihe das Wort ergreifen.
4. Der Antragssteller sowie der Berichterstatter als erster und als letzter das Wort. Zu einer Bemerkung zum Verfahren muss ebenso zu einer betreffenden Frage oder Richtigstellung sofort das Wort erteilt werden.

5. Zur Beschlusserfassung genügt die einfache Mehrheit, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Der Versammlungsleiter kann einem Redner nach vorheriger Verwarnung das Wort entziehen, wenn dieser fortgesetzt von der Sache abweicht oder den Anstand verletzt.

§16

Die Ausschussleiter der Gremien sind selbstständig berechtigt, jederzeit schriftliche Anträge für ihre Ausschüsse an die Abteilungsleitung zu stellen.

§17

Der Öffentlichkeits- und Werbeleiter haben Anwesenheitsrecht in sämtlichen Sitzungen der Gremien der Abteilung, soweit dies nicht durch Beschluss des jeweiligen Gremiums ausgeschlossen wird.

§18 Sonderbeitrag

Ab 01.10.2018 erhebt die Fußballabteilung von allen aktiven Sportlern/-innen einen Sonderbeitrag zur Deckung der gestiegenen Schiedsrichterkosten, Trainerkosten und der Verbandsabgaben. Jede/-r Erwachsene/-r zahlt zukünftig einen monatlichen Sonderbeitrag von € 3,00. Jede/-r Jugendliche/-r zahlt zukünftig bis zum Ende des 12. Lebensjahres einen monatlichen Sonderbeitrag von € 1,00. Ab dem 13. Lebensjahr wird ein Beitrag von € 1,50 erhoben. Schüler/-innen, Studenten/-innen und Auszubildende zahlen den Beitrag wie ein/-er Jugendlicher/-en bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Der Nachweis ist von dem/-r Fußballer/-in an die Abteilungsleitung/Kassenwart vorzunehmen.

Der Einzug des Sonderbeitrages erfolgt mit dem Einzug des Mitgliedsbeitrages quartalsweise zum Anfang der Monate März, Juni, September und Dezember eines jeden Jahres. Der erstmalige Einzug dieser Änderung der Geschäftsordnung erfolgt zum Anfang des Monats Juni 2023.

§19 Wahlordnung

Soweit die Satzung des MTV Ilten nicht anders bestimmt, gilt für die Abteilungsversammlung der Fußballer folgende Wahlordnung:

1. Wahlen dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie geschäftsmäßig anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
2. Vor den Wahlen werden die drei ältesten stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer ermittelt. Diese Drei bilden den Wahlausschuss, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
3. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlvorganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
4. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft hervorgeht, die Wahl anzunehmen.
5. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl bereit sind, das Amt anzunehmen.

6. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen sowie durch den Wahlleiter der Versammlung bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich bestätigen.
7. Der Wahlausschuss leitet ausschließlich nur die Wahl des Abteilungsleiters. Sobald dieser ermittelt ist, führt er die weiteren Wahlen durch.
8. Die Wahlen werden für die Dauer von 2 Jahre in folgenden Rhythmus vorgenommen:

In den Jahren mit ungeraden Zahlen werden gewählt:

1. Der Abteilungsleiter und sein 2. Vertreter
2. Der Finanz- und Wirtschaftsleiter
3. Der Werbe- und Öffentlichkeitsausschussleiter
4. Der Jugendausschussleiter
5. Der Schiedsrichterbmann (durch Schiedsrichter)

In den Jahren mit den geraden Zahlen werden gewählt:

1. Der 1. Vertreter des Abteilungsleiters
2. Der Spielerausschussleiter
3. Der Schriftführer

9. Jedes Mitglied über 16 Jahren hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmenrechts ist unzulässig.
10. Gewählt wird offen und durch Heben einer Hand.
Eine geheime Wahl kann nur dann durchgeführt werden, wenn dies von mindestens 10 Versammlungsmitgliedern ausdrücklich beantragt wird.
11. Die Gremienleiter können vom Abteilungsleiter bis zu geschäftsplanmäßiger Wahl kommissarisch eingesetzt werden. Dies gilt auch für die Ämter des ersten und des zweiten stellvertretenden Abteilungsleiters, soweit diese verwaist sind.

§20 Turnus

1. Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.
2. Jede weitere Abteilungsversammlung kann der Abteilungsleiter zu jeder Zeit einberufen.
3. Eine außerordentliche Abteilungsversammlung kann einberufen werden, wenn mindesten 15 Abteilungsmitglieder dies ausdrücklich bei der Abteilungsleitung beantragen.

§21 Satzung

Satzungsrecht geht den Regelungen dieser Geschäftsordnung vor.

Die Erfassung dieser Geschäftsordnung wurde auf der Sitzung der Fußballabteilung vom 30.05.91 beschlossen und trat am 30.05.91 in Kraft.

Die Neufassung wurde auf der Sitzung am 08.06.2018 beschlossen und tritt am 09.06.2018 in Kraft.

Die Neufassung wurde auf der Sitzung am 08.07.2022 beschlossen und tritt am 09.07.2022 in Kraft.

Die Neufassung wurde auf der Sitzung am 22.03.2023 beschlossen und tritt am 23.03.2023 in Kraft.